



main
art
2020

ANMELDUNG
als Künstler-Vereinigung

2.-4. OKTOBER 2020

Schloss Johannisburg Aschaffenburg
www.mainart-messe.de

Bewerbung zur Teilnahme als Künstler-Vereinigung

>> bitte lesbar ausfüllen

Teil 1

Persönliche Daten:

Name/Rechtsform: _____

Gründungsdatum: _____

Straße / Nr. _____

PLZ / Ort _____

Ansprechpartner _____

Telefon _____

Mobiltelefon _____

E-Mail Adresse _____

Webseite _____

UstID-Nummer _____

Künstlerrubriken

- ☐ Junger Künstler (Künstler bis 22 Jahre)
- ☐ Regionaler Künstler (Herkunft)
- ☐ Nationaler Künstler (Herkunft)
- ☐ Internationaler Künstler (Herkunft)
- ☐ Künstler mit Behinderung

Kunstsparten

- ☐ Malerei
- ☐ Grafik
- ☐ Zeichnung
- ☐ Fotografie
- ☐ Skulptur
- ☐ Mosaikkunst
- ☐ Sonstige: _____

Kunst-/Stilrichtungen: _____

Bewerbung zur Teilnahme als Künstler-Vereinigung

>> bitte lesbar ausfüllen

Teil 2

Beschreibung der Künstler-Vereinigung:

Teilnehmende Künstler (Biografien je Künstler beilegen):

Motivation auf der MAIN ART auszustellen:

Bewerbung zur Teilnahme als Künstler-Vereinigung

>> bitte lesbar ausfüllen

Teil 3a

Kunstpräsentation für die Jury (mind. 2 Werke je Künstler präsentieren)

Künstler 1 | 2 | 3 | 4 | 5

>> zutreffendes bitte ankreuzen

Werk 1

Bitte entsprechendes Foto beilegen

Kurze Beschreibung (Titel, Material, Größe, Verkaufspreis, kurzes Statement)

Bewerbung zur Teilnahme als Künstler

>> bitte lesbar ausfüllen

Teil 3b

Kunstpräsentation für die Jury (mind. 2 Werke je Künstler präsentieren)

Künstler 1 | 2 | 3 | 4 | 5

>> zutreffendes bitte ankreuzen

Werk 2

Bitte entsprechendes Foto beilegen

Kurze Beschreibung (Titel, Material, Größe, Verkaufspreis, kurzes Statement)

Wir bewerben uns für folgende Standfläche:

Teil 4

Messestand € 120,-/m2 (Mindeststandgröße 4 m2)

- | | |
|---|---|
| ☐ 4 m2 € 480,- (ca. 6 lfm) | ☐ 6 m2 € 720,- (ca. 7 lfm) |
| ☐ 8 m2 € 960,- (ca. 8 lfm) | ☐ 10 m2 € 1.200,- (ca. 10 lfm) |

Die Messestände sind wie folgt ausgestattet:

Leichtbauwände (mind.) 250 cm hoch weiß gestrichen inkl. Montage, Beleuchtung, Standbeschriftung, Ausstellerausweise, Standreinigung, Security und bei Bedarf Stromanschluss.

zzgl. Medien- und Marketingpaket € 200,- einmalig je Messestand

Darin enthalten: Eine Seite im Messe-Katalog (21 x 21 cm), Aushändigung von 3 Exemplaren des Messe-Katalogs, Eintrag in der Ausstellerliste online, freier Eintritt inkl. Begleitung und zusätzlich 5 VIP-Karten für die große Eröffnungsveranstaltung am 1.10.2020, sowie flächendeckende Bewerbung der Messe in Print und Online.

zusätzliche Beleuchtung, Mobiliar und ein erweitertes Marketingpaket sind nach Zulassung zur Messe buchbar. Eine Planskizze Ihres Standes erhalten Sie nach Fertigstellung der Hallenaufplanung.

Alle Preise verstehen sich Netto zzgl. der gültigen MwSt. Die unter Teil 5 Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für die Teilnahme an der MAIN ART Messe werden hiermit vollumfänglich rechtsverbindlich anerkannt. Es bestehen keine zusätzlichen Vereinbarungen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aschaffenburg.

Datum, Ort

Unterschrift

Teilnahmebedingungen

Teil 5

1. VERANSTALTUNG

MAIN ART Internationale Kunstmesse 2020

2. VERANSTALTER

MAIN ART GbR
Hanauer Str. 73
63741 Aschaffenburg
Gesellschafterinnen: Brigitte Seiler und Rita Stern
Steuernr.: 202/168/07708
Messtelefon: +49 (0)170 3893906
info@mainart-messe.de
www.mainart-messe.de

3. ORT, DAUER UND DURCHFÜHRUNG

Die MAIN ART wird in der Zeit vom 02.-04. Oktober 2020 im Schloss Johannisburg, Schlossplatz 2, durchgeführt.

Öffnungszeiten:

Fr und Sa 10.00 – 20.00 Uhr, So 10.00 – 19.00 Uhr

Preview / Opening

Do 01.10. 18.00 Uhr

4. AUFBAU- UND ABBAUZEITEN

Aufbau

30.09. 15.00 – 21.00 Uhr

01.10. 08.00 – 12.00 Uhr

Abbau

04.10. 19.00 – 24.00 Uhr

05.10. 08.00 – 15.00 Uhr

5. KURATOR

Das Kuratoren-Team wird vom Veranstalter bestellt. Es berät den Veranstalter bei der Auswahl der Aussteller und überwacht auf der Messe die Einhaltung der Teilnahmebedingungen. Eine rechtliche Überprüfung der Beratungstätigkeit des Kurators ist ausgeschlossen.

6. ANMELDUNG

Ihre Absicht zur Teilnahme erklären Sie durch Rücksendung und Zugang des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim Veranstalter. Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie zugleich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen an.

Mögliche auf dem Anmeldeformular geäußerte Vorbehalte oder Wünsche (insbesondere bzgl. Platzierung) werden nicht als Bedingung für eine Beteiligung anerkannt und auch ansonsten nicht berücksichtigt; sie gelten als nicht geschrieben.

Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinerlei Anspruch auf Zulassung. Der Antrag auf Teilnahme an der MAIN ART ist nur dann wirksam, wenn das Antragsformular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen **bis 18. April 2020** bei dem Veranstalter eingegangen ist.

Über die Zulassung zur MAIN ART entscheidet der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Kuratoren-Team innerhalb von 4 Wochen nach Anmeldeschluss. Der Bewerber erhält eine schriftliche Mitteilung über Zulassung oder Absage.

7. BILDMATERIAL

Der Aussteller überträgt die Nutzungsrechte an den übermittelten Abbildungen insbesondere zur Verwendung für die Pressearbeit und zur Veröffentlichung im Internet und im Messe-Katalog an den Veranstalter; er übernimmt die Garantie, dass er über alle erforderlichen Rechte verfügt, um dem Veranstalter die eingeräumten Rechte zu gewähren.

Der Bewerber garantiert ferner, dass die Abbildungen weder Persönlichkeitsrechte verletzen noch wettbewerbsrechtliche oder sonstige rechtliche Beanstandungen begründen. Sollten Dritte den Veranstalter wegen angeblicher Rechte an den Abbildungen oder einer sonstigen Rechtswidrigkeit der Abbildungen in Anspruch nehmen, ist der Bewerber verpflichtet, den Veranstalter von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

8.1. TEILNAHME-BEWERBUNG

Um eine Teilnahme an der MAIN ART können sich Solo-Künstler, Galerien und Künstler-Vereinigungen (Vereine) aus der Region sowie ganz Deutschland und dem Ausland bewerben.

8.2. ZULASSUNGSFÄHIGE EXPONATE

- Es gibt keine Einschränkung, was die künstlerische Ausdrucksform betrifft.
- Es werden gegenständliche und abstrakte Kunstwerke zugelassen, die in allen Formen und Medien realisiert sein können, wie z. B. Malerei, Grafik, Zeichnung, Fotografie, Skulpturen, Mosaikkunst und andere Formen der Bildenden Kunst.
- Es sind nur Originale und keine Reproduktionen zugelassen.
- Originalgrafiken und Limitierte Editionen sind zulässig.

8.3. NICHT ZULASSUNGSFÄHIGE EXPONATE

- Fälschungen.
- Beschädigte oder überarbeitete Werke.
- Stark restaurierte Exponate.
- Multiples (ohne Limitierung und unnummeriert).
- Arbeiten der angewandten Kunst (z. B. Schmuck, Design, etc.).
- Volkskunst, Wandteppiche.

9. RICHTLINIEN FÜR DIE ZULASSUNGSENTSCHEIDUNG UND AUSWAHLENTSCHEIDUNG

Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Messe. Unter allen Bewerbern wird eine Auswahl mit dem Ziel getroffen, eine ausgewogene Mischung von Exponaten und Künstlern auf der Messe zu präsentieren. Auch aus Platzgründen kann der Veranstalter die Bewerbung ablehnen. Bewerber, die aus diesen Gründen keine Zusage erhalten, können in geeigneten Fällen auf einen Wartestatus gesetzt werden. **Die Entscheidung über die Zulassung wird voraussichtlich bis Ende Mai 2020 getroffen.** Bei Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. Insolvenz des Bewerbers oder andere, das Vertrauensverhältnis zerstörende Umstände) kann der Veranstalter die Zulassung verweigern. Treten solche Gründe erst später ein oder werden erst später bekannt, kann der Veranstalter die Zulassung auch noch nachträglich widerrufen. Eine rechtliche Überprüfung der Zulassungsentscheidung ist ausgeschlossen.

9.1. WARTESTATUS

Die auf einen Wartestatus gesetzten Bewerber erhalten eine Nachricht, sobald für sie ein geeigneter Platz freigeworden ist. Lehnt der Bewerber auf Wartestatus die Teilnahme an der MAIN ART ab oder erklärt nicht innerhalb von 2 Werktagen verbindlich die Teilnahme, kann der freigewordene Standplatz einem anderen Bewerber angeboten werden.

9.2. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Aufwendungen, die der Bewerber im Hinblick auf eine mögliche Zulassung gemacht hat. Bei Nichtzulassung oder bei der Gewährung des Wartestatus sind jegliche Schadensersatzansprüche des Bewerbers gegen den Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

10. KONTINGENT

siehe Teil4.

11. PLATZZUTEILUNG

Die Platzierung und genaue Größe des vom Bewerber gebuchten Standes werden durch den Veranstalter bestimmt. Jeglicher Rechtsanspruch auf die Zuteilung einer Standfläche in einem bestimmten Bereich der Hallen oder in einer bestimmten Größe ist ausgeschlossen. Ein Tausch des dem Aussteller zugeteilten Standes oder Teilen davon ist nicht

zulässig, ebenso darf der Stand oder Teile davon nicht anderweitig an Dritte weitergegeben werden. Die Standzuteilung ist vorläufig. Standänderungen aus organisatorischen, technischen oder sonstigen wichtigen Gründen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.

12. RÜCKTRITT

Nach erfolgter Zusage ist ein Rücktritt vom Vertrag nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelung möglich. Die Standfläche ist voll zu bezahlen, es sei denn, der Aussteller findet bis 20.6.2020 einen geeigneten Nachmieter für den betreffenden Stand. In diesem Fall muss der alte Aussteller lediglich einen pauschalen Ersatz für den Mehraufwand i.H.v. 25% der vollen Vergütung an den Veranstalter bezahlen. Als neue Aussteller zählen nicht bereits verpflichtete Aussteller, die ihren bisherigen Stand gegen den freiwerdenden Stand einwechseln möchten. Kann kein neuer Aussteller gefunden werden, bleibt der Aussteller zur Zahlung der vollen Vergütung inkl. aller Zusatzbestellungen bezüglich Standbau verpflichtet.

12.1. RÜCKTRITT DES VERANSTALTERS

Im Falle eines Rücktritts durch den Veranstalter wird der gesamte bislang vom Aussteller bezahlte Betrag zurückerstattet.

13. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Nach der Zulassung erhält der Aussteller eine Abschlagsrechnung über 1 Drittel der von ihm gebuchten Standardleistungen. Diese a conto Zahlung ist dann sofort fällig und ist ohne jeden Abzug zu begleichen. Die verbleibenden 2 Drittel der Standardleistungen werden in einer zwei weiteren Abschlagsrechnungen Ende Juni und Ende Juli 2020 als 2. und 3. a conto Zahlung in Rechnung gestellt und sind bis zum jeweils letzten des Monats vollständig ohne jeden Abzug zu zahlen. Zusatzbuchungen werden nach Erhalt der Buchung in Rechnung gestellt, deren Zahlung ebenfalls sofort fällig ist. Die vollständige Bezahlung der Abschlagsrechnungen und Zusatzbuchungen zu den jeweiligen Zahlungsterminen ist Voraussetzung für den Bezug des angemieteten Standes.

Kontoverbindung

Kontoinhaber: MAIN ART GbR
Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau
IBAN: DE46 7955 0000 0012 0996 44
BIC: BYLADEM1ASA

Ist eine Rechnung zu beanstanden, so ist dies dem Veranstalter unverzüglich innerhalb von fünf Werktagen mitzuteilen. Der Rechnungsbetrag ist gleichwohl sofort fällig. Bei Nichtbegleichen der Rechnung innerhalb von zwei Wochen (das Rechnungsdatum ist entscheidend) wird dem Aussteller eine Zahlungserinnerung zugesandt.

Nach weiteren zwei Wochen folgt eine Mahnung zzgl. Mahngebühren und gesetzlicher Verzugszinsen auf den zu begleichenden, offenen Rechnungsbetrag. Bleibt die Rechnung zwei weitere Wochen unbeglichen, ist der Veranstalter berechtigt den Vertrag zu lösen. Der Anspruch auf Entrichtung des Rechnungsbetrages geht dadurch nicht verloren. Ein gegebenenfalls weitergehender Schadensersatzanspruch des Veranstalters bleibt davon unberührt.

Der Aussteller kann gegen eine Forderung des Veranstalters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen oder wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, vorausgesetzt er kündigt dies rechtzeitig vor Fälligkeit der betreffenden Forderung dem Veranstalter gegenüber schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes an.

Im Übrigen kann der Aussteller Minderungsansprüche aus diesem Vertragsverhältnis nur als selbstständige Gegenansprüche geltend machen, nicht jedoch durch Reduzierung der laufenden bzw. fälligen Zahlung, sofern nicht die Ansprüche des Ausstellers unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

14. HEIZUNG, REINIGUNG

Alle Ausstellungsräumlichkeiten im Schloss Johannisburg sind beheizt. Die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge wird vom Veranstalter vorgenommen. Dem Aussteller obliegt hingegen die Reinigung seines Standes und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn durchgeführt worden sein.

15. BEWACHUNG, VERSICHERUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Das Veranstaltungsgelände wird an den Auf- und Abbautagen sowie während der Öffnungszeiten der Veranstaltung rund um die Uhr (24 Stunden) bewacht. Die Bewachung und Sicherung einzelner Stände oder Standteile sind in dieser allgemeinen Bewachung nicht eingeschlossen. Es wird dringend empfohlen, alle Ausstellungstücke entsprechend abzusichern und eine ausreichende Ausstellerversicherung abzuschließen. Der Veranstalter schließt keine spezielle Versicherung für den Stand des Ausstellers ab.

Der Veranstalter haftet während der Dauer der Veranstaltung nur für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihm, seinen

Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. Der Veranstalter haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Aussteller oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls entstanden sind; der Veranstalter haftet insoweit auch nicht für Beschädigung oder Abhandenkommen des Ausstellungsgutes, Verpackungsmaterials oder Standzubehörs.

Der Veranstalter haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf.

Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Vorstehende Regelung gilt unabhängig davon, ob die Haftung des Vermieters auf diesem Vertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

Im Falle höherer Gewalt oder anderer vom Veranstalter nicht zu vertretender Gründe, die den Veranstalter zwingen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, an einen anderen Ort zu verlegen, zu verkürzen oder zu verlängern, kann der Aussteller hieraus keine Rechte geltend machen, insbesondere keine Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter oder Kündigungsrechte herleiten.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Gesellschafter, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.

17. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

18. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND IST ASCHAFFENBURG.